

Weiterentwicklung im SGB XII oder im
SGB IX?

Der Weg zur bundesweiten Einheitlichkeit
von Teilhabeleistungen

Dr. Harry Fuchs, Düsseldorf

Zusammenfassung des Behindertenrechts in einem Sozialgesetzbuch

- Enquete-Kommission Strukturreform der GKV, Endbericht 1990, BT-Drs. 11/6389
Tz. 77: Rehabilitationsrecht in einem eigens dafür vorzusehenden Buch des Sozialgesetzbuches zusammenfassen (BT-Drs. 10/6705)
- Die von allen Parteien des Deutschen Bundestages am 22.2.2000 angenommene Entschließungsantrag (BT-Drs. 14/2913) bekräftigt dies unter ausdrücklicher Einbeziehung der Sozialhilfeträger
- SGB IX fasst das Behindertenrecht zusammen und bezieht die Träger der Sozialhilfe ein
- Im Entschließungsantrag vom 1.5.2005 (BT-Drs. 15/5463) heißt es wörtlich: „ Die Zusammenfassung der für mehrere Sozialleistungsbereiche einheitlich geltenden Vorschriften im SGB IX hat die bestehende Unübersichtlichkeit des Rehabilitationsrechts beendet und für die Rehabilitationsträger eine gemeinsame Plattform geschaffen, die...die schnelle und einheitliche Leistungserbringung im gegliederten System sicherstellen soll“
- Die Bundesregierung wird aufgefordert: bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe die wirksame Sicherstellung der Teilhabe in den Mittelpunkt zu stellen.

Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse

- Der Verfassungsgrundsatz der Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse erfordert eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung und Praxis des Leistungsgeschehens, unabhängig davon, welcher Rehabilitationsträger zuständig und wie die Kassenlage ist.
- Der behinderte Mensch soll nach dem SGB IX – völlig losgelöst von der Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers und der Ursache für den jeweiligen Rehabilitationsbedarf – aus gegebenem Anlass von dem zuständigen Rehabilitationsträger die nach Art, Umfang sowie Struktur- und Prozessqualität gleich wirksame und bedarfsgerechte Teilhabeleistung erhalten (Gemeinsames Recht und einheitliche Praxis – BT-Drs. 14/5074, S. 100)

Vollendung der Zusammenfassung des Behindertenrechts

- Die mit dem Reha-AnglG, dem SGB I und dem SGB IX schon weit fortgeschrittene – auch bestimmte Teile des vor dem 1.7.2001 geltenden Eingliederungshilferechts umfassende – Zusammenfassung des Behindertenrechts in einem Sozialgesetzbuch muss nach dem über Jahrzehnte bekundeten Willen des Gesetzgebers fortgesetzt und abgeschlossen werden.
- Die Weiterentwicklung des Eingliederungshilferechts ist in diesen Kontext einzuordnen, wobei nach der Beschlußlage des Deutschen Bundestages die wirksame Sicherstellung der Teilhabe in den Mittelpunkt zu stellen ist (BT-Drs. 15/5463),
- Was im Übrigen völlig konform geht mit den Anforderungen der BRK.

Zielkonflikt

- Die dem SGB IX zu Grunde liegenden Ziele der Überwindung des gegliederten deutschen Rehabilitations- und Teilhabesystems und die damit angestrebte Einheitlichkeit der Praxis des Teilhaberechts geht von einheitlicher Rechtsauslegung und –anwendung, aber auch von einheitlichen Verfahren aus. Das SGB IX enthält dazu sehr differenziertes Verwaltungs- und Verfahrensrecht. In der Praxis erfordert dies bei allen Rehabilitationsträgern Änderungen in den historisch gewachsenen Selbstverständnissen sowohl der Rechtsanwendung, wie auch der Verwaltungsverfahren.
- Demgegenüber geht die bisherige Diskussion zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe auch für die Zukunft nicht nur von unterschiedlichem Recht und unterschiedlicher Praxis aus; sie will auch spezifische Verfahren (z.B. Hilfeplanverfahren) beibehalten und den übrigen beteiligten Rehabilitationsträgern zum Maßstab machen.

Problemfeld - Personenzentrierung

- 9 Abs. 1 SGB XII – Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs.....
- 10 SGB IX – Feststellung des individuellen funktionsbezogenen Leistungsbedarfs, Orientierung der Leistungen auf die sich daraus ergebenden individuellen Teilhabeziele.

Mit der Orientierung der Feststellung des individuellen funktionsbezogenen Leistungsbedarfs an den in der ICF beschriebenen Kategorien der Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hat der Gesetzgeber ausdrücklich nicht nur eine einheitliche Sprachregelung, sondern auch einen überprüfbaren, justiziablen internationalen Maßstab zur Beurteilung des Leistungsbedarf vorgegeben.

Die Hilfeplanverfahren enthalten systematisch keine objektive Klärung der Teilhabebeeinträchtigungen und daraus abgeleitet des Leistungsbedarfs.

Problemfeld - Bedarfsermittlung

- Die in § 10 SGB IX geregelte Verpflichtung zur individuellen funktionsbezogenen Bedarfsfeststellung ist für alle Rehabilitationsträger gemeinsames und einheitliches Recht.
- Allerdings besteht bisher bei keinem Sozialleistungsträger ein Bedarfsfeststellungsverfahren, das den Anforderungen des § 10 SGB IX entspricht.
- Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht zu der Verpflichtung der Träger der Teilhabeleistungen bis zu einem vorgegebenen Termin ein trägerübergreifendes, an der ICF orientiertes Bedarfsfeststellungsverfahren zu entwickeln und einzuführen.

Problemfeld – Einheitliche Teilhabeleistungen

Das SGB IX enthält in

- 4 Abs. 2 Satz 2 SGB IX – vollständig, umfassend und in gleicher Qualität
- 10 Abs. 1 Satz 3 SGB IX – Ausführung nach gleichen Maßstäben und Grds.
- 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX – Gemeinsame Empfehlung zu der nach Gegenstand, Umfang und Ausführung einheitlichen Erbringung der Leistungen
- 13 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX – Gemeinsame Empfehlung, in welchen Fällen und in welcher Weise Leistungen angeboten werden (Leitlinienverpflichtung)

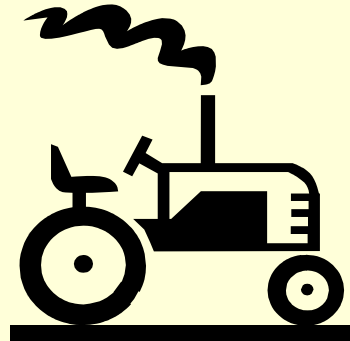
Gesetzliche Vorgaben zur trägerübergreifenden Vereinheitlichung des Leistungsrechts.

Es sind keine Gründe erkennbar, warum es im Bereich der Sozialhilfe abweichenden Rechts bedarf.

Problemfeld – Leistungserbringungs- und Vergütungsrecht

- Das SGB IX enthält ein trägerübergreifend einheitliches Leistungserbringungsrecht, das den Anforderungen der wirtschaftlichen und wirksamen Leistungserbringung durch monistische Finanzierung auf der Grundlage differenzierter, in Gemeinsamen Empfehlungen definierter Anforderungen in freier Vertragsverhandlung mit den Leistungserbringern zeitgemäß entspricht.
- Es sind keine Gründe für ein abweichendes Leistungserbringungsrecht im Bereich der Sozialhilfe ersichtlich. Im Gegenteil, die von den Ländern in der Beauftragung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe 2003 angestrebten Einsparpotentiale lassen sich auf dieser Grundlage eher erschließen, als mit anderen Alternativen.

Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !



Dr. Harry Fuchs, Düsseldorf